

## Satzung des internationalen Vereins

### **"Réseau Européen pour l'Insertion sociale et professionnelle des personnes défavorisées"**

#### KAPITEL I

##### **Benennung - Vereinssitz**

###### **Artikel 1**

Es wird ein internationaler Verein mit pädagogischer und sozialer Zielsetzung gegründet, der sich "REIN" (Réseau Européen pour l'Insertion sociale et professionnelle des personnes défavorisées) nennt.

Dieser Verein unterliegt dem belgischen Gesetz vom 25. Oktober 1919, das durch das Gesetz vom 6. Dezember 1954 geändert wurde.

###### **Artikel 2**

Er hat seinen Vereinssitz in der Rue de la Croix 22 in 1050 Brüssel.

Der Vereinssitz kann durch Entscheidung des Vorstandes an jeden anderen Ort Belgiens verlegt werden.

Jede Änderung des Vereinssitzes muß im Monat des entsprechenden Datums in den Anlagen des belgischen Amtsblattes (Moniteur belge) veröffentlicht werden.

#### KAPITEL II

##### **Vereinszweck**

###### **Artikel 3**

Der Verein, der keinerlei Gewinnstreben hat, bezweckt, jene zu vereinen, deren Tätigkeit die soziale und berufliche Eingliederung benachteiligter Personengruppen durch

- Ausbildung, Qualifizierung und Zugang zur Berufstätigkeit,
- soziale Betreuung und Förderung der Personen durch gesellschaftlich anerkannte Aktivitäten,

- Schaffung von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten, die an die Zielgruppen angepaßt sind,
- Eingliederung durch das Wohnen

erlaubt.

Seine Ziele sind:

- Austausch und Zusammenlegen von Projekten, Fachwissen und Methoden;
- Aufwertung der durchgeführten Maßnahmen und Möglichkeit, auf europäischer, nationaler oder regionaler Ebene Vorschläge zu machen;
- Sensibilisierung des sozialen und institutionellen Umfelds für die Problematik der am meisten benachteiligten Personengruppen;
- Entwicklung und Koordination übernationaler innovativer Projekte.

Er macht sich zur Aufgabe:

- Durchführung und Organisation von internen Treffen und von Vorträgen;
- Aufstellung gemeinsamer Bewertungskriterien;
- Durchführung von Projektstudien, deren Kapitalisierung und Verbreitung;
- fachliche Hilfestellung bei Projekten und die Verbreitung jeglicher Informationen über Programme der Europäischen Gemeinschaft und deren Finanzierung;
- die Ausbildung von Mitarbeitern.

Der Verein kann alle Handlungen ausführen, die direkt oder indirekt mit seinem Zweck in Zusammenhang stehen. Er kann insbesondere jegliche Aktivität im Zusammenhang mit seinem Zweck unterstützen und sich für sie interessieren.

### KAPITEL III

#### **Mitglieder**

##### Sektion I

#### **Aufnahme**

##### **Artikel 4**

Der Verein setzt sich zusammen aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.

Die Mindestanzahl der Vollmitglieder beträgt fünf.

Abgesehen von den Regelungen in Artikel 7 haben Vollmitglieder und Fördermitglieder nicht die gleichen Rechte.

##### **Artikel 5**

Vollmitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie Träger von Einrichtungen, die auf Vorschlag eines Vollmitglieds aus dem entsprechenden Herkunftsland vom Vorstand zugelassen werden und die im Bereich der Ausbildung und sozialen und beruflichen Eingliederung von benachteiligten Personengruppen tätig sind, in der Form, in der dies in Artikel 3 der vorliegenden Satzung festgehalten ist.

##### **Artikel 6**

Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, deren Fähigkeiten und Fachwissen die Arbeit des Netzwerkes unterstützen können und die dem Verein helfen möchten, seine Vereinsziele zu verwirklichen. Ihre Kandidatur bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann kein Widerspruch eingelegt werden, und sie muß nicht begründet werden.

Die Fördermitglieder können an den Aktivitäten des Vereins teilhaben, haben aber nicht die Gesamtheit der Rechte, die den Vollmitgliedern zustehen.

##### Sektion II

## **Austritt - Ausschluß – Suspendierung**

### **Artikel 7**

Den Voll- und Fördermitgliedern steht es frei, sich jederzeit aus dem Verein zurückzuziehen, indem sie dem Vorstand ihren Austritt schriftlich mitteilen.

Als ausgetreten wird jedes Voll- oder Fördermitglied angesehen, das seinen zu entrichtenden Beitrag nicht bezahlt, und zwar mit Wirkung ab dem Monat, in dem eine eingeschriebene Mahnung an das Mitglied ergangen ist.

Der Ausschluß eines Voll- oder Fördermitglieds kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft von Voll- und Fördermitgliedern suspendieren, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder gegen den Ehrenkodex und die guten Sitten verstoßen haben.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied sowie Anspruchsberechtigte des ausgetretenen, ausgeschlossenen oder verstorbenen Mitglieds können keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.

## KAPITEL IV

### **Beiträge**

#### **Artikel 8**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag darf 200 DM nicht übersteigen.

## KAPITEL V

### **Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 9**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern zusammen. Die Fördermitglieder können an ihr teilnehmen und als Berater fungieren.

#### **Artikel 10**

Die Mitgliederversammlung besitzt die Gesamtheit der Rechte, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme neuer Vollmitglieder,
- das Programm, die Ziele des Vereins,
- die Änderung der Satzung,
- die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
- die Entlastung des Vorstandes
- den Ausschluß von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

#### **Artikel 11**

Mindestens einmal jährlich muß eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, die vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen wird.

#### **Artikel 12**

Auf Entscheidung des Vorstands oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Vollmitglieder kann der Verein jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung abhalten. Alle Mitglieder müssen zu ihr geladen werden.

#### **Artikel 13**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einen Brief einberufen, der mit der normalen Post dreißig Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt wird und vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer im Namen des Vorstandes unterzeichnet ist. Die Mitgliederversammlung findet im Normalfall am Sitz des Vereins statt, außer der Vorstand entscheidet sich für einen anderen Ort.

Aus der Ladung gehen das Datum der Mitgliederversammlung sowie der Ort und die Tagesordnung hervor.

#### **Artikel 14**

Jedes Vollmitglied benennt einen Stellvertreter und zwei Ersatzstellvertreter für die Mitgliederversammlung.

Alle Vollmitglieder haben ein Stimmrecht; jeder besitzt eine Stimme.

Jedes Vollmitglied kann sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen.

Jedes Vollmitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme nur eine Stimmvollmacht haben.

#### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, sobald ein Drittel der Vollmitglieder dies verlangt.

Ebenso muß jeder Vorschlag, der von einem Fünftel der Vollmitglieder unterzeichnet ist, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### **Artikel 16**

Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend ist bzw. vertreten wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, das ihn vertritt.

#### **Artikel 17**

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in einem Verzeichnis der Protokolle abgelegt, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Dieses Verzeichnis wird am Sitz des Vereins aufbewahrt, wo es alle Mitglieder einsehen können, ohne daß jedoch das Verzeichnis den Ort wechselt.

Alle Mitglieder oder Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können Auszüge mit der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden und eines Vorstandsmitglieds anfordern.

## KAPITEL VI

### **Änderung der Satzung – Auflösung**

#### **Artikel 18**

Unbeschadet des Artikels 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 muß jeder Vorschlag, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beabsichtigt, vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Vollmitglieder ausgehen.

Der Vorstand muß die Mitglieder des Vereins mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, die über einen derartigen Vorschlag entscheidet, in Kenntnis setzen.

Die Mitgliederversammlung kann nur rechtsgültig beschließen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder des Vereins anwesend bzw. vertreten sind.

Eine Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn sie unter den anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedern die Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erreicht.

Wenn diese Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Vollmitglieder des Vereins versammelt, wird unter denselben oben genannten Bedingungen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig und rechtsgültig über den besagten Vorschlag beschließt, unabhängig davon, wie viele Vollmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Änderungen der Satzung werden erst wirksam, nachdem sie durch königlichen Erlaß genehmigt wurden und die Bedingungen einer Veröffentlichung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1919 erfüllt wurden.

#### **Artikel 19**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung den oder die Liquidatoren, legt deren Befugnisse fest und gibt an, wie das Netto-Vereinsvermögen verwendet werden soll.

Das Vereinsvermögen wird an eine Organisation abgetreten, deren Zweck mit dem des Vereins ganz oder teilweise übereinstimmt.

## KAPITEL VII

### **Verwaltung und laufende Geschäftsführung**

#### **Artikel 20**

Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern; hinzu kommen, falls nötig, höchstens drei weitere Mitglieder, die aus unterschiedlichen Ländern ohne gewählten Vertreter in der Mitgliederversammlung kommen und die in der Wahl am besten platziert waren.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß die belgische Staatsangehörigkeit haben.

#### **Artikel 21**

Die scheidenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

#### **Artikel 22**

Zum Vorstand gehört ein Vorstandskomitee, das sich aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsvorsitzenden, dem oder der Vizevorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer zusammensetzt und das vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern ausgewählt wird.

Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

#### **Artikel 23**

Die Vorstandsversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer statt.

Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen.

Im Falle einer Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidend.

Entscheidungen werden in Form von Protokollen festgehalten, die vom Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer unterschrieben und in ein spezielles Register eingetragen werden. Urkunden werden vom Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer unterzeichnet.

#### **Artikel 24**

Der Vorstand hat umfassende Befugnisse bezüglich der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins. Er kann insbesondere jegliche beweglichen und unbeweglichen Güter erwerben, veräußern, mieten oder vermieten, die zur Erfüllung des Zwecks dienen, zu dem der Verein gegründet wurde.

Alle Rechtsgeschäfte, die mit einer Verpflichtung für den Verein verbunden sind, und insbesondere alle öffentlichen Urkunden können rechtsgültig von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen unterzeichnet werden, ohne daß sie Dritten gegenüber eine spezielle Vollmacht nachweisen müssen.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen, insbesondere in Verbindung mit Quittungen, Entlastungserklärungen und anderen Papieren im Postverkehr, Postscheckkonten, Banken, Eisenbahnverkehr, Telefon, etc...

Im Falle der Nichtausübung eines Mandats eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder bildet bzw. bilden das oder die verbleibenden Mitglieder weiterhin einen Vorstand, der dieselben Rechte hat wie ein vollständiger Vorstand.

Von seiner Zuständigkeit sind nur Handlungen ausgeschlossen, die durch die vorliegende Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

#### **Artikel 25**

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die damit verbundene Zeichnungsberechtigung an das Vorstandskomitee abgeben und diesem Vorstandskomitee auch jegliche andere Aufgabe anvertrauen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

#### **Artikel 26**

Alle Rechtsgeschäfte, die für den Verein mit Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen - außer im Falle einer vom Vorstand beschlossenen Delegation - der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden.

#### **Artikel 27**

Die aktive und passive Prozeßführung findet im Namen des Vereins durch den Vorstand und unter Führung des Vorstandsvorsitzenden statt.

#### **Artikel 28**

Die Vorstandsmitglieder gehen im Zusammenhang mit ihrer Funktion keinerlei persönliche Verpflichtungen ein und haften nur für die Ausübung ihres Mandats. Letzteres wird unentgeltlich ausgeübt.

#### **Artikel 29**

Von den Gründungsmitgliedern wird eine Geschäftsordnung erstellt, die auf der Gründungsversammlung verabschiedet wird. Änderungen können von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn sie sich mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen dazu entscheidet.

### KAPITEL IX

#### **Diverse Bestimmungen**

#### **Artikel 30**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am 1. Juni 1994 und endet am 31. Dezember 1994.

#### **Artikel 31**

Der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr werden alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Artikel 32**

Die Mitgliederversammlung benennt einen Kassenprüfer, der mit der Überprüfung der Vereinskonten und einer jährlichen Berichterstattung beauftragt wird.

#### **Artikel 33**

Bezüglich aller Punkte, die in der vorliegenden Satzung nicht angesprochen werden, verweisen die Mitglieder auf das Gesetz vom 25. Oktober 1919, dem sie sich in jeder Hinsicht unterwerfen. Folglich finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes, von denen in der vorliegenden Urkunde nicht explizit abgewichen wird, Anwendung, und die Klauseln, die den Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen, gelten als nicht geschrieben.